

eine äußerst schwierige Situation entstehen. Naturgemäß wirkt die weitere Befestigung dieser beiden Metalle belebend auf das Geschäft in graphischen Metallen. Auch hier muß im Zusammenhang mit den obengeschilderten Erscheinungen mit weiter starken Preissteigerungen gerechnet werden.

Der Markt schließt mit folgenden Kursen:

London:

Zinn £ 251.—/253.—,
Antimon £ 57.—/60.—,
Blei £ 35.—/36.—.

Berlin:

Metallsorten:	Preise per 1 kg am					
	15. 10.	16. 10.	17. 10.	20. 10.	21. 10.	22. 10.
Weichblei	0.67	0.68	0.67	0.68	0.69	0.69
Bankzinn	4.75	4.75	4.70	4.80	4.90	4.90
99%iges Hüttenzinn	4.65	4.65	4.60	4.70	4.80	4.80
Antimon Regulus	0.95	0.95	0.95	0.96	0.96	0.96
Raff. Kupfer	1.16	1.16	1.16	1.17	1.17	1.17
Stereotympmetall	0.75	0.76	0.75	0.76	0.77	0.77
Sehmaschinenmetall	0.74	0.75	0.74	0.75	0.76	0.76

Beschränkung der Haftpflicht durch Bank-Bedingungen. — Einem Reichsgerichtsurteil lag folgender für das Geschäftsleben außerordentlich bedeutungsvoller Tatbestand zugrunde: Eine Firma kaufte von einer Großbank tschecho-slowakische Kronennoten im Betrage von 87 000 Kronen. Die Lieferung bestand aus Tausendkronennoten des österreichischen Kaiserstaates, auf denen sich ein besonderer Stempelausdruck befand, aus dem die Gültigkeit der Noten in der Tschechoslowakei ersichtlich sein sollte. Unter der Lieferung war eine größere Anzahl Falsifizate, d. h. Kronennoten mit einem gefälschten Stempelausdruck. Die Käuferin (Firma) erhebt deshalb Klage gegen das betreffende Bankinstitut auf Erfüllungslieferung. Die Bank bestreitet erstens die Falschheit des Stempelausdrucks und zieht sich vor allem auch auf ihre Lieferungsbedingungen zurück, die folgende Klausel enthalten: »Sollte sich innerhalb zehn Tagen herausstellen, daß die Noten gefälscht sind, so erklären wir uns bereit, dieselben in umlauffähige Stücke umzutauschen«. Die Einhaltung dieser vorgeschriebenen Frist sei aber nach Argumentation des Bankinstituts von der Käuferin (Firma) nicht beachtet worden. Nachdem Landgericht und Oberlandesgericht der Klage stattgegeben und das Bankinstitut zur Lieferung der entsprechenden Anzahl umlauffähiger Noten statt derjenigen mit gefälschtem Stempelausdruck an die Firma verurteilt hatte, verwies auch das Reichsgericht die von der Beklagten eingelegte Revision und führte etwa aus: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Oberlandesgerichts begründet ist, wonach eine ganz andere Ware als die bedungene, nämlich falsch abgestempelte Noten statt echter Noten, geliefert worden ist. (Was für das Platzgreifen der dreißigjährigen Verjährungsfrist ausschlaggebend ist.) Jedensfalls haftet die Beklagte (Bankinstitut) nach § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in vollem Umfange dafür, daß das Recht, das nach dem Willen der Parteien in den gelieferten Kronennoten verbrieft sein sollte, tatsächlich zu Recht bestand. Die Beklagte hatte der Klägerin (Firma) für die Echtheit des Stempelausdrucks zu haften. Diese Haftpflicht hat die Folge, daß die Beklagte für die Stücke mit dem gefälschten Stempelausdruck Ersatz leisten muß. Eine Verjährung kommt hier nicht in Frage, da die kurzen Verjährungsfristen des § 477 Bürgerlichen Rechts sich nur auf Gewährleistungsansprüche wegen körperlicher Mängel von Sachen beziehen, den Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Haftung für den Bestand des verkauften Rechts (§ 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aber gänzlich unberührt lassen. Auf solchen Anspruch findet nur die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist Anwendung. Die Beklagte meint noch, daß sie auf Grund ihrer Klausel von jeder Haftung frei sei, weil ihr die gefälschten Noten nicht innerhalb zehn Tagen zum Umtausch vorgelegt worden seien. Auch hierin kann der Beklagten nicht beigetreten werden. Schon die Fassung der Klausel ist derart unbestimmt, daß darin ein Ausschluß der Gewährleistungspflicht nicht gefunden werden kann. Die Beklagte spricht darin nur von ihrer Bereitwilligkeit zum Umtausch, sagt aber nichts darüber, ob sie von ihrer gesetzlichen Gewährleistungspflicht nach Ablauf der zehntägigen Frist befreit sein soll. Ohne einen derartigen Hinweis kann die Klausel nicht als eine Einschränkung der gesetzlichen Haftpflicht verstanden werden. Insbesondere konnte die Klägerin diese Klausel nicht als eine Beschränkung der Haftpflicht der Beklagten erkennen.

M.

»Nietzsche-Feier« in Wiesbaden. — Die von der Hofbuchhandlung Heinrich Staadt in Gemeinschaft mit der Kurverwaltung veranstaltete Festfeier aus Anlaß des 80. Geburtstages Friedrich Nietzsches gestaltete sich zu einer würdigen Ehrung des großen Philosophen. Der Festredner Geh.-Rat Prof. Dr. R. H. Grübmacher behandelte in abgeklärter Form den äußeren Lebensweg Nietzsches, um dann davon ausgehend das Lebenswerk des Philosophen in allgemein-verständlicher Weise zu analysieren und zu erklären. Interessante Streiflichter warf er auf Nietzsches Einfluß auf seine Umwelt und seine Schüler, wobei er in längeren Ausführungen besonders der Lehre Spenglers vom »Untergang des Abendlandes« gedachte. Die irrite Vorstellung von Nietzsches Einfluß auf die deutsche Jugendbewegung, ebenso die irrite Auffassung des Auslands, daß sich aus dem Willen zur Macht heraus unter Nietzsches Einfluß das deutsche Volk zu dem Weltkrieg habe treiben lassen, wußte er in treffenden Worten zu widerlegen. Daß das Leben und Werk des großen Zweiflers und Umstürzers inzwischen zu fruchtbringendem Aufbau für eine deutsche Lebenserneuerung geführt habe, zeige die ständig wachsende Bedeutung und Anerkennung Nietzsches Geistes und Wesens in weiten Kreisen des deutschen Volles. Der erste Konzertmeister des Wiesbadener Kurorchesters Rud. Bergmann, begleitet von dem Pianisten Hans Göbel, verschönerte die Feier durch meisterhafte Darbietung der ersten Beethovenischen Violinsonate in D-Dur.

Alfred Schmidt.

Die Reichskunstwoche. — Die Vorbereitungen zur Reichskunstwoche, die von der Werkhilfe bildender Künstler, dem Verein Berliner Künstler, dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler, der Berliner Sezession, dem Bund deutscher Gebrauchsgraphiker, dem Verband der konzertierenden Künstler Deutschlands, dem Reichsverband deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, dem Bund deutscher Schüler, dem Reichsverband deutscher Orchester, dem Reichsverband der deutschen Presse, dem Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten, dem Deutschen Bühnenverein, der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, der Vereinigung der Kunstdrucker, dem Verein der Musikalienhändler, der Vereinigung der Kunstbuchhändler, der Arbeitsstelle zur Förderung deutscher Epizentkunst für März 1925 geplant ist, sind nunmehr soweit gediehen, daß die praktischen Arbeiten in Angriff genommen werden können. Sie werden von einer Reihe von Fachausschüssen besorgt. Den Ausschüssen gehören u. a. an: Hans Baluschek, Max Pechstein, Richard Wilde, Karl Stroeder, Ludwig Menzel, Franz von Stuck, Franz Weber, Richard Strauss, Bruno Walter, Ludwig Fulda, Sudermann, Gerhart Hauptmann, Hans Thoma usw. Die künstlerische Leitung hat der bedeutende Ausstellungsarchitekt Bruno Möhring übernommen.

Gründung einer pädagogischen Zentralbücherei in Wien. — Man schreibt uns: Am 18. d. M. wurde in feierlicher Weise durch Bürgermeister Seitz die neugeschaffene pädagogische Zentralbibliothek der Stadt Wien der Öffentlichkeit übergeben. Diese Bibliothek bildet das — zunächst — letzte Glied in den zahlreichen Maßnahmen, die die Gemeinde Wien zwecks Fortbildung der in ihrem Dienste stehenden Lehrerschaft getroffen hat und zu denen u. a. auch ein Pädagogisches Seminar sowie ein Experimentell-psychologisches Institut gehören. Sie hat den besonderen Zweck, alle im pädagogischen Dienst der Stadt Wien stehenden Personen mit der von ihnen benötigten schul- und fachwissenschaftlichen Literatur zu versorgen und vertraut zu machen. Zu diesem Zweck ist ein allgemein zugängliches Lesezimmer geschaffen, in dem jede Neuerwerbung vierzehn Tage zur Benutzung ausliegt. Des Weiteren ist die Errichtung von Sonderbibliotheken geplant, wie solche am Pädagogischen Seminar und Psychologischen Institut bereits bestehen, außerdem die eines Historischen Archivs, das die pädagogischen Werke aller Zeiten umfassen soll. Mit der Schaffung eines Archivs des deutschen Schulbuches und der deutschen Jugendzeitschriften ist bereits der Anfang gemacht worden. Im Zusammenhang damit wird ein Verzeichnis aller noch in den einzelnen Bezirks- und Lokalbibliotheken vorhandenen Bücher angelegt. Selbstverständlich wird die Bibliothek alle wichtigen pädagogischen und zahlreiche sonstige Zeitschriften des In- und Auslandes der Lehrerschaft zugänglich machen. Den Grundstock der Bibliothek bildet die jetzt der Gemeinde Wien gehörige Bibliothek der niederösterreichischen Landeslehrerakademien mit etwa 10 000 Bänden, zu der noch einige weitere Sammlungen übernommen wurden; auch einige Schenkungen und Gaben von privater Seite kamen der neuen Gründung in dankenswerter Weise zu Hilfe, darunter die Comenius-Bibliothek in Leipzig mit einer wertvollen Leihgabe von 1283 Bänden. Im übrigen liegt Ausstattung und Unterhaltung selbstverständlich der Gemeinde Wien ob, die das Personal und das Inventar stellt sowie die Anschaffungskosten für die Bücher und Zeitschriften trägt; es sind bis jetzt schon

1918*